Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

muß, ob wir bei unserer geringen Dienstzeit bie Möglichkeit haben, ein Elitebataillon zu formiren, welches biesen Anforberungen gerecht werben konnte? Bielleicht baß folgenbe Bebingungen zum Biele

führen murben:

- 1. Die Schützenaushebung ift nach bisherigen Grundfaten, aber erft am Schluffe ber Rekrutensichule burchzuführen. Riemanb foll ausgehoben werben, ber im Schießen und Marschiren nicht bie Rote "sehr gut" verbient.
- 2. Um ben Mann nicht an zwei verschiebene Gewehre gewöhnen zu muffen, ift die Stechervorrichetung zu beseitigen. In jeder Rekrutenschule kann bee Beobachtung gemacht werden, daß sammtliche Schützenrekruten schlechter schießen, sobald sie das Gewehr gegen den Stutzer austauschen. Es gibt zwar immer solche, die in dem Maße, wie sie sich an den Stecher gewöhnen, wieder bessere Resultate erzielen, aber durchschnittlich darf behauptet werden, daß die wenigsten Schützenrekruten besseres leisten mit dem Stutzer als vorher mit dem Gewehr.
- 3. Bekanntlich barf in ber Rekrutenschule bis nach stattgesundener Schützenaushebung ber Wafsenrod nicht getragen werben, weil alsbann die Schützen ben gefasten Füsilierrod austauschen mussen. Sollte nun die Aushebung erst am Schlusse der Schule vorgenommen werden, so wurde dies die Abschaftung des besonderen Waffenrodes bestingen, was schließlich auch kein Unglud wäre, sofern man dem Sprichwort: "Kleiber machen Leute" keine alzugroße Berechtigung einräumen will.

Uebrigens unterscheiben sich die Unterabtheilungen bei ben anderen Waffengattungen auch nicht burch andersfarbige Waffenröcke, und so ware es vielsleicht in ähnlicher Weise auch bei ber Infanterie möglich, durch leicht anzubringende Abzeichen ben "äußeren" Unterschied zwischen Füsilier und Schütze seitzustellen.

Marau, 1884.

Sintermann, Sauptm.

Eidgenoffenschaft.

— (Berordnung über bie Förderung bes freiwilligen Schiefwefens.)

Art. 1. Bur Forberung ber freiwilligen Uebungen im Schießen werben bie Schießvereine, beren Mitgliebergahl wenigstens acht Mann betragen foll, vom Bund burch Staatsbeitrage unterflüt, fofern fie ben nachstehenben Bestimmungen Genuge leiften.

Art. 2. Der Staatsbeiteag bes Bunbes bemißt fich nach ber Bahl ber Mitglieber, welche folgenbe Bebingungen erfullt haben:

a. Um beitrageberechtigt ju werben, muß ein Mitglieb wenige ftens 30 Schuffe in Serien von je 5 Schuffen auf folgenbe Diftanzen und Scheiben fchießen:

Mit Ordonnanggewehren und Stutern:

- 1. Uebung : 10 Schuffe auf 300 m. auf Scheibe I,
- 2. " 10 " " 400 m. " " J
- 3. " 10 " " 225 m. " " III. Mit Karabinern :
- 1. Uebung : 20 Schuffe auf 225 m. auf Scheibe I,
- 2. " 20 " " 300 m. " " I.
- b. In jeber einzelnen Uebung find in 10 auf einanderfolgenben Schuffen, also in zwei auf einander folgenden Serien von 5 Schuffen, diejenigen Bragifioneresultate zu erreichen, welche bas eidgenöffische Militarbepartement fur jebe Diftanz und Scheibenart allabrlich festftellen wird.

- Soweit immer möglich find von ben Bereinen bie Uebungen in obiger Reihenfolge festzustellen und von ben einzelnen Mitgliebern in gleicher Reihenfolge in einem ober mehreren Tagen burchzuschießen.
- c. Bum Bezug einer Bergutung ift nur berechtigt, wer alle obige Uebungen mit bem vom eibgenöffischen Militarbepartes ment festgeseten Minimum von Treffern ober Buntten burchgeschoffen hat.
- d. Bu biefen Uebungen find nur Orbonnangwaffen und Munistion zu verwenden. (Art. 140 ter Militarorganisation.)

Art. 3. Der vom Bund zu gemahrenbe Beitrag beträgt :

- a. Fr. 1. 80 fur ichiefppflichtige Militare, welche wenigstene 30, jeboch nicht 50 Schuffe geschoffen und obige Bedingungen erfullt haben.
- b. Fr. 3 fur alle Mitglieber, welche wenigftens 50 Schuffe gefchoffen und obige Bebingungen erfult haben.

Die Schuffe, welche nicht nothwendig auf obige Diftangen vers wendet wurden, tonnen auf beliebige Diftangen und Scheiben gefcoffen werden.

Art. 4. Jebem Mitgliebe find bie jum Bmede ber Erwerbung bes Bundesbeitrages gethanen Schuffe nach Anleitung ber Schieße inftruftion in ein Schießheft einzutragen. Budem find für jeden Berein Schießbuder nach Borfchrift ber Kompagnieschießbucher ju fuhren; lettere werben vom Bunde auf Berlangen jum Koftenpreise verabfolgt.

Auf fpateftens ben 15. Oftober hat jeber Berein, welcher auf einen Bunbesbeitrag Anfpruch macht, bei Berluft besfelben jum Ausweis ber gethanen 30 refp. 50 Schuffe und ber geforberten Brajifionsleiftung ber kantonalen Milltarbehörbe ju hanben bes eibgenöffischen Milltarbepartements eine Schlestabelle nach aufgestelltem Formular und in allen Autriken genau ausgefüllt einzusfenben.

Die tantonalen Militarbehörden haben biefe Schießtabellen bem eibgenössischen Militarbepartement mit ihrem Bifum verfeben successive bie spateftene ben 15. November einzusenben.

Dag eibgenössische Militarbepartement ift berechtigt, eine guts feeinenbe Kontrole ber Schieftomptabilitat eintreten ju laffer.

Faliche Eintragungen in Die Schiefhefte, Schiegbucher ober Tabellen werben burch Entzug bee Staatebeltrages, in gravirenben Fallen burch Ueberweifung bes Bereinevorftandes an ben Strafrichter geahnbet.

Art. 5. Denjenigen Bereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und gut ausgeführte militarische Uebungen, wie Mariche, Sicherungsbienft, Tirailleurübungen im Feuer vor ber Scheibe verbinden, oder welche zwedmäßig angeordnete Schießübungen auf unbekannte Distanzen oder Belehrungsschießen auf größere Distanzen abhalten und welche über diese Uebungen einen Bericht zu Handen des eidgenössischen Militarbepartements eins geben, sowie Bereinen, welche das Bedingungsschießen nach Biff. 375 u. ff. der Schießinstruktion bis zu einer gewissen Stufe burchführen und darüber richtig gesuhrte Schießbucher vorlegen, tönnen vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 6. Diejenigen gemäß Art. 104 ber Militarorganisation und Art. 2 bes Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Uebungen und Inspektionen ber Landwehr, ju Schießübungen verspsichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Bereine nicht wenigstens 30 Schuffe geschoffen haben, werben zur Erfüllung ihrer Schießpssicht, jedoch ohne Sold und Reisevergütung, ju besonderen Bereinigungen (obligatorischen Schießbsübungen) nach ben jeweiligen Anordnungen bes eidgenössischen Militardepartements bienftlich einberufen.

Der Nachweis ber in einem Berein erfüllten Schiesppflicht ift burch Einsendung bes von ben Bereinsvorständen visirten Schiesphefies an ben Settionschef zu handen bes Kreistommanbanten zu leiften. Die Ginsendung hat bis spätestens Ende Juli zu ers folgen.

Art. 7. Diejenigen Schiefvereine, welche gemäß Art. 225 ber Militarorganisation Anspruch auf Anweisung ber nothigen Schiefpplate zu machen im Falle find, haben ihr Begehren junachft bet ihren Gemeinben zu ftellen. Allfallige Returse im Falle ber

Richtentsprechung find an bie Rantoneregierungen, bezw. an bas eingenöffifche Militarocpartement zu richten.

Art. 8. Gegenwärtige Berordnung tritt fofort in Rraft. Es werden damit aufgehoben: Die Berordnung betreffend bas freis willige Schießwesen vom 29. November 1876 und die Berordnung über bie besonderen Schießübungen ber Infanterie vom 20. Januar 1880.

— (Einer Befanntmachung der Bundestanzlei bezüglich Militärdienft in den Bereinigten Staaten) entnehmen wir: Rach einem neulichen Entschebe ber Court of Claims in Basbington find die Offiziere der regularen Armee und der Flotte ber Vereinigten Staaten, welche im Kriege mit Mexifo gedient haben, zu einer nachträglichen Vergutung im Betrage eines dreib monatlichen Soldes berechtigt.

Ein weiterer Antrag, allen Offizieren und Solbaten (auch benjenigen ber freiwilligen Truppen), welche in bem genannten Kriege
gebient haben, eine monatliche Pension von acht Dollars zu bewilligen, ist bereits im Monat März vom Repräsentantenhaus
angenommen worden und liegt gegenwärtig beim Senat. In
diesem Antrage, welcher vom Senat ebenfalls angenommen werben durfte, sind auch die Wittwen sener Offiziere und Solbaten
eingeschlossen, wosern sie mit letzteren schon vor beren Entlassung
verheirathet waren.

Da eine möglichft rechtzeitige Anmelbung rathsam erscheint, so werben allfällige Penfioneberechtigte icon jest auf Diese Beidinfe aufmerklam gemacht.

— (Mittheilungen aus Schaffhausen.) Um die Abhaltung von außervienstlichen Uebungen ber Musit des Batailons 61 auch im laufenden Jahre zu ermöglichen, hat die Regierung des Kantons Schaffhausen einen Kredit für brei sogenannte Doppelübungen bewilligt und zwar für ben Letter ber Uebungen, 3 Doppelübungen willigt und zwar für ben Letter der Uebungen, 3 Doppelübungen = 6 Uebungen, 4 Fr. 10 = Fr. 60, für 13 Arompeter & Fr. 3, 3 Doppelübungen = 6 Uebungen & Fr. 39 = Fr. 234, an Reisentschädigung 5 Sts. per Kilometer = Fr. 36, für Beschaffung von Musikalien Fr. 40.

Bu einer solchen Doppelubung rudten bie Leute an einem Samstag, Abends 6 Uhr ein, mufigirten etwa bis 10 Uhr und bezogen bann bie Raserne. Um Sonntag wurde Morgens 8 Uhr wieder zu uben begonnen etwa bis 2 Uhr Nachmittags, worauf bann die Mannschaft wieder entlassen wurde.

Die Resultate ber 12 lestjährigen Uebungen, geleitet burch Mufitoirestor Stamm in Schleitheim, f. 3. Militarmufitlehrer im Kanton Schaffbausen, waren recht befriedigenb, und burfte ber Rugen berartiger Uebungen im Allgemeinen wohl einleuchten, so baß wir hoffen, biese Einrichtung möchte noch ba und bert Nachahmung finden.

— (Die Schützengesellschaft Zofingen) barf fich laut einer im "Bof. Tagbt." veröffentlichten Mittheilung von herrn Profesior Schumann in Narou rühmen, die alteste und einzige aus tem Mittelalter stammenbe gesellschaftliche Berbindung Josingens zu sein. Sie wurde im Jahre 1397 gestiftet und bestand bamals aus ben eigentlichen Schügen, ben Müllern, Schreinern, Schlossern und Glasern, zu benen sich später auch noch andere handwerter gesellten. Erft 1808 erfolgte eine Trennung ber Schügen von ben handwertern, so daß bei ersteren von nun an eine eigene Gesuschaftlichaft bilbeten. Das Gesuschaftsgut wurde bei biesem Anlaß unter bie einzelnen Mitglieder vertheilt.

- (Aufruf für bas Granholz=Dentmal.) Die Finangfektion bes Komites erläßt ihren besonderen Aufruf, barin es u. A. heißt:

"Dieses Denkmal, bem Andenken an die leuchtenden Borbilder jener ernften Zeiten geweiht, möge auch gewidmet sein der Ereinnerung an die Lehren, die und die Geschichte jener schwerzlichen Tage nicht genug vorhalten kann. Es predige und und unseren Nachkommen stets: "Energie, Einigkeit und Opferfreudigkeit; das Baterland, bessen Ehre und Würde über alles!"

"Dem Ernft ber Tage, welche über Bern hereinbrachen, beisen Sauptstabt seit ihrer Gründung noch keinen Feind in ihren Mauern gesehen hatte, bem Weh und Ungluck, welches mit eiserner Hand auf unseren Sauen lastete, soll ber Sharakter bes Monumentes angepatt sein, immerhin im hinweis jedoch auf den gloweden und be unglucklichen v. Erlach, dum Kampfe aufrief, auf die Alater landsliebe, welche so viele wechen ließ.

"Die Namen unferer im Grauhols und bei Neuenegg gefallenen Rrieger find im Munfter ju Bern auf Marmor veremigt. Die Stätte ber fiegreichen Enticheibung bei Reuenegg fowohl, als die Graber ber bort Befallenen erfreuen fich bes Schundes einsacher, aber würdiger Denkmaler. Rein Stein aber weist auf bie flassische Seelle hin, wo im Grauholz ber lette Enischeibungstampf bas Schieffal bes alten Berns besiegelte, noch auf ben Grabesbügel am Walbestand.

"Eine angemessen Bezeichnung jener Stätten sind wir ben Belben jenes Trauerspieles, find wir ber vaterlandischen Geschichte stulbig. Rasch rollt bas Rab ber Zett, und je mehr die Generation hinschwindet, welche unter bem Eindruck der Erzählungen lebender Augenzeugen bieser Kampse aufgewachsen ist, desto mehr broht die Gesahr, daß die Dertlichkeiten dieser Kampse und die Gräber ihrer Opfer nicht mehr mit Sicherheit sestgessellt werden können.

"Darum auf, werthe Mitburger! Ehret bas Andenken an bie für bas Baterland in ungludlichem Kampfe Gefallenen, laffet bie Erinnerungen an eine große Zeit, welche neben bunkeln Mosmenten ber Schwäche und Energielosigkeit bie erhabensten Augensblide von Entschlosienheit und Aufopferung aufweist, neu aufseleben und zieret durch ein bleibendes, sichtbares Zeichen, burch ein würdiges Monument die Stelle des Todekkampfes des alten Bern, damit die Statte nicht ber Bergessenheit anheimsalle!

"Unserer Seftion liegt bie Aufgabe ob, bie nothigen Mittel zur Erfiellung ju beschäffen, und werben bie Koffen bes Denkmals seitens ber Kunftsettion auf minimum 20,000 Franten gesichapt.

"Wir richten nun unseren Aufrus zunächst an bas bernische Bolt, weil bamals im Grauholz bas Bolt, ber Landsturm, in glanzenber Beise am Kampse theilgenommen hat; an bie zahlereichen Schüßene, Sängere, Zurner- und mititarischen Gesellschaften, welche wir stets bet allen patriotischen Berken betheiligt sien; an bie Gemeinbes und Staatsbehörben, welche unser Borshaben wohlwollend unterstützen werben, und an bie Jünste und Korporationen, in beren Mitte sich noch viele Nachsommen ber helben vom Grauholz befinben.

"Auch an die heranwachsende Schuljugend, auf welcher die Hoffnung des Baterlandes beruht, richten wir unseren Aufruf. Moge auch sie ihr Scherstein beitragen zu einem Wert, das bestufen ift, in kommenden schweren Zeiten zu neuen Thaten zu entstammen — zu der Errichtung eines Monumentes, welches der Ertinerung an die Geschichte gewidmet sein soll von des alten Berns Größe und Fall.

"Moge bas Stubium biefer Befchichte in unferer Bevollerung bie Lehre jum Bewußtsein bringen, bag in Zeiten ber Befahr aller innere haber verschwinden muß, und nur ein entschloffenes, einiges Auftreten aller Freunde bes Baterlandes, ja bes gesamms

ten Bolfes, basfelbe vom Untergange retten wird.

"Mitburger! Indem wir Ste einlaben, die Substriptionsbogen, welche ihnen auf bem Birkulationswege vorgelegt werden, oder diesenigen, welche in der Dalp'ichen Buchbandlung, Bahnshofplat, in der Buchbandlung Körber, Kramgaffe, in der Etgarrenhandlung Kury, Bahnhofplat, in der Cigarrenhandlung Doßmann, Spitalgaffe, in der Cigarrenhandlung Dreyer, Bärenplat, in der Cigarrenhandlung Scharer, Spitalgaffe, und im Bureau des "Intelligenzbl.", Marttgaffe, aufliegen, mit ihren Unterschriften und mit Beiträgen, groß oder klein, zahlreich auszufüllen, empsehlen wir Ihnen dieses Nationalwert bestens."

Croquir-Etuis für den Felddienst,

enth. 1 Schoner mit Bleistift, 1 Tintenstift und 4 polirte kurze Farbstifte, à Fr. 1. 20 empfiehlt J. Kirchhofer-Styner, Luzern.

Die besten Flanelles für Hemden

und für Militärs unentbehrlich

Flanelle fixe, Flanelle-Mousseline fixe.

Garantie, dass dieselben beim Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden.

Zu beziehen bei

Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.

Muster stehen zu Diensten.

Wichtig!

Uniformen aller Art werden ohne Nachtheil der Façon und Farben demisch gereinigt und elegant ausgerüstet in der Färberei und demischen Wascherei von Heinrich Hager, Murten, Schweiz.